

Sehr geehrte Damen und Herren,

während sich die weltweite Aufmerksamkeit derzeit auf die Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien richtet und wir mit „Jogis Jungs“ nach dem Weltmeistertitel fiebern, möchten wir es dennoch nicht versäumen, Sie über aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Steuerrecht zu informieren.

So haben wir in dieser Ausgabe wieder einige interessante und aktuell von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung diskutierte Themen für Sie zusammengestellt, die nach unserer Überzeugung auf Ihr Interesse stoßen werden.

Der erste Beitrag widmet sich einem Thema, das für alle Steuerpflichtigen von Interesse ist: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Das Bundesfinanzministerium hat diesbezüglich ein neues Schreiben veröffentlicht, welches einige neue Aussagen enthält.

Positives gibt es aus dem Bereich der Rechtsprechung zu vermelden. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Das Fazit aus den Entscheidungen: Betriebsveranstaltungen dürfen großzügiger ausfallen!

Im Bereich der Umsatzsteuer hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung für Zwecke der Vorsteuer weitergehend konkretisiert und die stark formalistische Betrachtung der Finanzgerichte erfreulicherweise in einigen Punkten zurückgewiesen.

Nicht nur für Banken, sondern auch für Kapitalgesellschaften von Interesse und Relevanz ist der danach folgende Beitrag mit Informationen zu dem ab 2015 geltenden automatisierten Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei der Kapitalertragsteuer. Mit der Einführung dieses Verfahrens ist für Kapitalgesellschaften Handlungsbedarf geboten. Bitte sprechen Sie uns an!

Zu deutlichen Verschärfungen kommt es bei der Selbstanzeige. Die Finanzminister der Länder haben auf ihrer Jahrestagung im Mai Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen. Die geplanten Änderungen lesen Sie im letzten Beitrag.

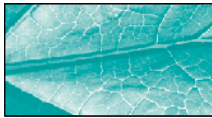
Wir wünschen Ihnen erholsame Sommermonate und eine weiterhin spannende WM!

Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhalt

- | | |
|--|----------|
| ▶ 1. Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen | 2 |
| ▶ 2. Betriebsveranstaltungen steuerlich optimal gestalten | 3 |
| ▶ 3. Umsatzsteuerliche Risiken für den Vorsteuerabzug | 4 |
| ▶ 4. Kirchensteuerabzug zur Kapitalertragsteuer ab 2015 – Automatisiertes Verfahren | 5 |
| ▶ 5. Strafbefreiende Selbstanzeige soll deutlich verschärft werden | 7 |



1. Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Seit dem Jahr 2003 gibt es für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen eine Steuerermäßigung. Daneben sind seit dem Jahr 2006 auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt.

Tatbestand

Haushaltsnahe, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Beispiel

Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Rahmen eines Minijobs

Steuerermäßigung

20 % der Aufwendungen, max. 510 Euro im Jahr

Tatbestand

Haushaltsnahe Dienstleistungen;
Haushaltsnahe, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Beispiel

Gartenpflegearbeiten (Hecken schneiden, Rasen mähen);
Hausarbeiten (reinigen, Fenster putzen, bügeln)

Steuerermäßigung

20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro im Jahr

Tatbestand

Handwerkerleistungen

Beispiel

Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Bodenbelägen,
etc.

Steuerermäßigung

20 % der Aufwendungen, max. 1.200 Euro im Jahr

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die jeweilige Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird, eine Rechnung vorliegt und die Zahlung unbar auf das Konto des Dienstleisters erfolgt ist. Begünstigt sind die Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht hingegen die Materialkosten.

Mit einem Schreiben vom 10.01.2014 hat Bundesfinanzministerium (BMF) das bisherige Anwendungsschreiben komplett überarbeitet. Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen dargestellt.

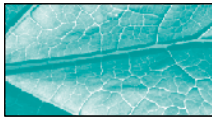
Dienstleistungen auf Privatgelände und auf öffentlichem Gelände

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt, selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung, z.B. zur Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen, besteht. Der BFH hat diesbezüglich hingegen in einem jüngst veröffentlichten Urteil (Urteil vom 20.03.2014, VI R 55/12) entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die auf fremdem, bspw. öffentlichem Grund erbracht werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein können. Im Urteilsfall ging es um die Kosten in Zusammenhang mit der Schneeräumung einer in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront. Die Aufwendungen müssen dabei für Tätigkeiten entstehen, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist nach Auffassung des BFH insbesondere auszugehen, wenn der Stpfl. als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen verpflichtet ist.

Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Mit dem neuen BMF-Schreiben sind nunmehr auch Aufwendungen begünstigt, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind und diese die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigen. Das Vorhandensein eines eigenen Haushalts im Heim oder am Pflegeort ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für die Reinigung des Zimmers oder des Apartments, die Kosten für das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten, sowie die Aufwendungen für den Wäscheservice, soweit er in dem Heim erfolgt. Dagegen zählen Mietzahlungen für die Unterbringung in einem Altenwohnheim oder einem Pflegeheim, die Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Auch Pflege- und Betreuungsleistungen sind nicht begünstigt.



Handwerkerleistungen bei Wohn- oder Nutzflächen-erweiterung

Die Finanzverwaltung geht nach wie vor davon aus, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht als Handwerkerleistungen abgezogen werden können. Jedoch hat sich im Vergleich zum Vorgängerschreiben die Definition der Neubaumaßnahme geändert: Bisher hatte die Finanzverwaltung darunter alle Maßnahmen gefasst, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenenerweiterung stehen. Im neuen Schreiben definiert das BMF eine Neubaumaßnahme nun mit allen „Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung“ anfallen. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass nun auch Maßnahmen im Zusammenhang mit einer neuen Wohn- oder Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt steuerlich begünstigt sind, selbst wenn die Baumaßnahme den Gebrauchswert der Immobilie nachhaltig erhöht. Dies bedeutet, dass zukünftig auch Handwerkerleistungen z.B. im Zusammenhang mit einem Dachausbau oder der Errichtung eines Wintergartens begünstigt sind.

Öffentlich geförderte Maßnahmen

Aufwendungen für Handwerkerleistungen können nicht abgezogen werden, sofern die Maßnahme öffentlich, z.B. durch ein zinsverbilligtes Darlehen oder durch steuerfreie Zuschüsse, gefördert wird. Diese Regelung gilt bereits seit dem Jahr 2011. Das BMF stellt nun klar, dass auch bei einer nur teilweise geförderten Baumaßnahme, z.B. wegen Überschreiten des Förderbetrags, ein Abzug der Handwerkerkosten insgesamt ausgeschlossen ist. Die Aufwendungen können somit nicht anteilig für den ungeforderten Teil der einzelnen Baumaßnahme abgezogen werden. Werden mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt, von denen nur bestimmte Maßnahmen gefördert werden (z.B. geförderte Heizungserneuerung und ungeforderte Fassadendämmung), ist der Abzug für den ungeforderten Teil erlaubt.

Gutachtertätigkeiten

Wie bisher können Aufwendungen für Gutachtertätigkeiten nicht in Ansatz gebracht werden. Das BMF weist in dem neuen Schreiben nun auch ausdrücklich darauf hin, dass Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfungen, Kontrollen von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüf-dienste nicht begünstigt sind. Dies gilt auch, wenn die Leistungen durch einen Kaminkehrer erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistungen begünstigt sind.

Hinweis:

- ▶ Bis einschließlich 2013 können die Leistungen eines Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abgezogen werden. Ab dem Jahr 2014 ist eine Aufteilung in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten, sowie Feuerstättenschauen) erforderlich.

2. Betriebsveranstaltungen steuerlich optimal gestalten

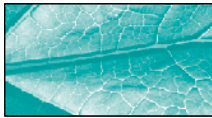
In zwei neueren Entscheidungen, jeweils vom 16. Mai 2013 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu steuerpflichtigem Zufluss vom Arbeitslohn führt.

Zuwendungen des Arbeitgebers bei üblichen Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) werden im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht und sind deshalb nicht dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers zuzurechnen. Diese Zuwendungen sind steuer- und beitragsfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handeln und
- die erbrachten Zuwendungen bei solchen Veranstaltungen müssen üblich sein.

Davon ist auszugehen, wenn die Zuwendungen pro Veranstaltung und Arbeitnehmer 110,00 Euro nicht überschreiten und nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden. In seinen aktuellen Urteilen hat der BFH zu Art und Umfang der in die Ermittlung der 110 Euro-Grenze einzubeziehenden Kosten Stellung genommen.

Danach sind für die Ermittlung der Freigrenze solche Aufwendungen zu berücksichtigen, durch die der Arbeitnehmer objektiv bereichert wird. Hierunter fallen Aufwendungen, die von den Teilnehmern unmittelbar konsumiert werden können, wie beispielsweise Speisen, Getränke, Aufwendungen für Musik, Eintrittskarten oder auch für Geschenke, welche einen Bruttowert von 40,00 Euro nicht überschreiten dürfen. Kosten für den äußeren



Rahmen der Betriebsveranstaltung werden hingegen nicht einbezogen. Dazu zählen Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, wie z.B. Miete, Fahrtkosten und Kosten für einen Eventveranstalter. Diese Aufwendungen bereichern den Arbeitnehmer nicht und können daher bei der Berechnung der 110 Euro-Grenze unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen ist nach der Rechtsprechung des BFH auf die Leistungen abzustellen, die der Arbeitnehmer unmittelbar erhält. Dem Arbeitnehmer werden damit nur diejenigen Kosten zugerechnet, die unmittelbar auf ihn entfallen. Nehmen außerdem Ehepartner, Lebenspartner oder Kinder des Arbeitnehmers an der Betriebsveranstaltung teil, so werden die Aufwendungen, welche auf diese entfallen, entgegen der bisherigen Handhabung, nicht dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Hinweis:

- ▶ Um in Fällen einer späteren Lohnsteuer-Außenprüfung die Anzahl der Teilnehmer an der Betriebsveranstaltung nachweisen zu können, ist es empfehlenswert, Teilnehmerlisten zu erstellen und diese als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Anders ist es bei Betriebsveranstaltungen, die ihrer Art nach den Schluss zulassen, dass dem Arbeitnehmer über die Angehörigen ein Vorteil zugewendet werden soll. Das gilt für Veranstaltungen, die bereits für sich selbst einen marktgängigen Wert besitzen und vom Arbeitgeber selbst nicht durchgeführt werden könnten. Als Beispiele führt der BFH an, wenn die Belegschaft mit Familienangehörigen gemeinschaftlich ein Musical besucht oder Konzerte berühmter Künstler anlässlich von Betriebsfeiern gegeben werden. Ein marktgängiger Wert wird immer anzunehmen sein, wenn für eine Darbietung ansonsten üblicherweise Eintritt verlangt würde.

Hinweis:

- ▶ Die neue BFH-Rechtsprechung gilt für alle noch offenen Fälle, damit auch für zurückliegende Zeiträume. Arbeitgeber, die bisher unter Einbeziehung aller Gesamtkosten oder infolge der Zurechnung von Aufwendungen der Begleitpersonen zum Arbeitnehmer die Freigrenze überschritten haben und somit gegebenenfalls zu Unrecht oder zu viel pauschale Lohnsteuer gezahlt haben, können grundsätzlich unter Berufung auf die geänderte Rechtsprechung die Erstattung der gesamten oder der zu viel gezahlten Pauschalsteuern beantragen.

3. Umsatzsteuerliche Risiken für den Vorsteuerabzug

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung

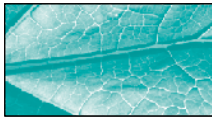
Das Umsatzsteuergesetz fordert für den Vorsteuerabzug das Vorliegen einer Rechnung mit genau definierten Bestandteilen. Einer dieser Bestandteile ist die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der erbrachten Leistung.

In mehreren Urteilen hatten verschiedene Finanzgerichte entschieden, dass unter einer handelsüblichen Bezeichnung jede im Geschäftsverkehr allgemein verwendete Bezeichnung zu verstehen ist, beispielsweise auch Markenartikelbezeichnungen. Auch handelsübliche Sammelbezeichnungen hielten die Gerichte für ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren oder Waschmittel. Sog. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. Geschenkartikel, reichen nach Ansicht der Finanzgerichte jedoch nicht aus, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Gleiches gilt für allgemeine Bezeichnungen wie Trockenbauarbeiten, Fliesenarbeiten, Außenputzarbeiten oder Beratungsleistungen.

Mit Urteil vom 16. Januar 2014 (V R 28/13, BFH/NV 2014 S. 807) hat der Bundesfinanzhof die Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug nun weiter konkretisiert. Im Urteilsfall enthielten die Rechnungen jeweils einen Passus, in dem auf getroffene Vereinbarungen verwiesen wurden, z.B. „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt XY berechnen wir wie folgt“. Daran anschließend wurde der Einsatz der tätig gewordenen Personen nach Tagessätzen abgerechnet. Die Vereinbarung, auf die Bezug genommen wurde, lag den Rechnungen nicht bei.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, auch die Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg blieb erfolglos. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Rechnungen keine hinreichenden Leistungsbeschreibungen enthielten und die Bezugnahme auf die entsprechenden Vereinbarungen zu bestimmten Projekten schon deshalb nicht ausreiche, weil sie den Rechnungen nicht beigelegt waren.

Der Bundesfinanzhof hob mit vorgenanntem Urteil das Urteil des Finanzgerichts auf. Er hebt hervor, dass die entsprechenden Vereinbarungen, auf die Bezug genommen wurde, den Abrechnungspapieren nicht beigelegt sein



müssen. Das Finanzamt und das Finanzgericht müssen daher ordnungsgemäß in Bezug genommene Vertragsunterlagen bei der Überprüfung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen.

Fazit:

- ▶ Es ist zu begrüßen, dass der Bundesfinanzhof die sehr formalistische Auslegung des Finanzgerichts ablehnt. Festzuhalten ist jedoch, dass sich auch weiterhin die Leistung anhand der Angaben in der Rechnung eindeutig identifizieren lassen muss. Der Aufwand zur Identifizierung muss in der Weise begrenzt sein, dass sich die Leistung aus den Angaben in der Rechnung eindeutig und leicht nachprüfbar feststellen lässt. Dabei können auch andere Geschäftsunterlagen benutzt werden, auf die jedoch im Abrechnungsdokument ein eindeutiger Verweis enthalten sein muss. Außerdem müssen die in Bezug genommenen Unterlagen eindeutig bezeichnet werden.

4. Kirchensteuerabzug zur Kapitalertragsteuer ab 2015 – Automatisiertes Verfahren

Ab dem Jahr 2015 müssen inländische Banken und andere kirchensteuerabzugsverpflichtete Personen unter bestimmten Voraussetzungen neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einbehalten. Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt bspw. durch Kreditinstitute ein aktives Mitwirken der Steuerpflichtigen voraus. Nur auf schriftlichen Antrag konnten die Banken bislang die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten. Legte der kirchensteuerpflichtige Anleger seiner Bank keinen entsprechenden Antrag vor, hatte er die erhobene Kapitalertragsteuer zum Zweck der Kirchensteueranmeldung gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt zu erklären.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird das Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Sodann sind all diejenigen, die Kapitalertragsteuer einbehalten müssen, auch zum Kirchensteuerabzug verpflichtet und haften für die Abführung der Kirchensteuer.

Seit Beginn des Jahres informieren insbesondere Banken mittels Info-Briefen bzw. Hinweisen auf Kontoauszügen ihre Kunden über die gesetzliche Änderung. Das neue Verfahren gilt aber auch bspw. für Gewinnausschüttungen einer GmbH, Erträge aus inländischen Wandelanleihen, Genussrechten oder aber aus stillen Beteiligungen an einem Handelsgewerbe. Ausschüttende Gesellschaften sollten deshalb in den nächsten Wochen aktiv auf ihre Gesellschafter zugehen und bereits heute die notwendigen Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf in 2015 treffen.

Information der Gesellschafter

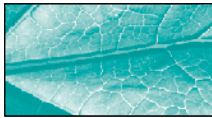
Zum Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge müssen ausschüttende Gesellschaften künftig die Konfessionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim BZSt ermitteln. Das BZSt teilt dem Abzugsverpflichteten die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten, die sog. Kirchensteuerabzugsmerkmale, mit. Diese bestehen aus dem Kirchensteuersatz sowie der konkreten steuererhebenden Kirchen-Organisationseinheit. Die sogenannte Regelabfrage erfolgt jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober und ist erstmals in 2014 durchzuführen.

Vor jedem Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale sind die Gesellschafter rechtzeitig auf die Datenabfrage hinzuweisen und über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. Die Gesellschafter haben dann die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit beim BZSt zu widersprechen und einen entsprechenden Sperrvermerk eintragen zu lassen. In diesem Fall wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen.

Hinweis:

- ▶ Der Sperrvermerk kann auch von Steuerpflichtigen gesetzt werden, die nicht kirchensteuerpflichtig sind.

Der erforderliche amtliche Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss für die Regelabfrage bis zum 30. Juni eines Jahres, für die Anlassabfrage zwei Monate vor der Durchführung der Abfrage beim BZSt eingehen. Liegt die Erklärung zum Sperrvermerk vor, sperrt das BZSt die Übermittlung der Konfessionszugehörigkeit für das aktuelle und alle folgenden Jahre. Das BZSt informiert in diesem Fall das für den Gesellschafter zuständige Finanzamt über den Sperrvermerk. Da bei Vorliegen eines Sperrvermerks im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs



keine Kirchensteuer einbehalten werden kann, wird das Finanzamt den Gesellschafter zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer auffordern.

Hinweis:

- ▶ Auch wenn ein solcher Sperrvermerk gesetzt wird, bleibt die Gesellschaft zum Datenabruf verpflichtet.

Gesellschafterdaten zusammentragen

Zur Durchführung des automatisierten Datenabrufs im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres benötigen die Gesellschaften die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum der Gesellschafter. Sofern die für den Abruf notwendigen Daten nicht bereits vorliegen, bietet es sich an, diese Angaben in Verbindung mit dem an die Gesellschafter gerichteten Informationsschreiben einzuholen.

Hinweis:

- ▶ Eine entsprechende Vorlage für ein Hinweisschreiben an die Gesellschafter steht auf unserer Internetseite www.schubra.de zum Download bereit.

Alternativ kann eine Gesellschaft als Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Steueridentifikationsnummer auch beim BZSt erfragen. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, diese Anfrage mit der Abfrage der Konfessionszugehörigkeit zu kombinieren.

Technische Voraussetzungen schaffen

Um die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale vornehmen zu können, müssen von den Gesellschaften die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu ist eine Zertifizierung im BZStOnline-Portal (BOP) erforderlich. Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat kann ebenso wie ein bestehendes ELSTER-Zertifikat verwendet werden.

Darüber hinaus ist zwingend die fachliche Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren erforderlich. Der Antrag ist elektronisch abzugeben und die Druckfassung unterschrieben an das BZSt zu versenden, woraufhin das BZSt auf dem Postweg die Verfahrenskennung übermittelt.

Informationen zum BOP finden Sie im Internet unter www.bzst.de und dort unter „Steuern National“ und dann „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“. Hier finden Sie neben ausführlichen Erläuterungen auch Links zu Formularen und zur Registrierung im BOP. Für Technikfragen zur Zertifizierung und fachlichen Zulassung hat das BZSt eine eigene Hotline eingerichtet: Tel. 08000/800 75 45-5 (Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr)

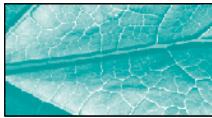
Hinweis:

- ▶ Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, bspw. die ausschüttende GmbH, muss die Zertifizierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren zwingend selbst vornehmen. Eine Vertretungsmöglichkeit, bspw. durch den steuerlichen Berater, besteht an dieser Stelle nicht. Ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zum Verfahren zugelassen, kann er die Verfahrenskennung an einen Dienstleister, bspw. an den steuerlichen Berater, weitergeben und diesen mit der Abwicklung der weiteren Verfahrensschritte beauftragen.

Zusammenfassung

Bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug im Rahmen eines automatisierten Verfahrens. Um einen reibungslosen Ablauf in 2015 zu gewährleisten, sind bereits heute die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

1. Rechtzeitige Information der Gesellschafter über die Datenabfrage und ihr Widerspruchsrecht
2. Zusammentragen der für den Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale notwendigen Daten der Gesellschafter
3. Schaffung der technischen Voraussetzungen durch Zertifizierung für das BZStOnline-Portal (BOP) und Beantragung der fachlichen Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren
4. Durchführung der Regelabfrage im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durch die kirchensteuerabzugsverpflichtete Gesellschaft oder den beauftragten steuerlichen Berater



5. Strafbefreiende Selbstanzeige soll deutlich verschärft werden

Die Finanzminister der Länder haben auf ihrer Jahrestagung in Stralsund am 9. Mai 2014 u.a. Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen. Die strafbefreiende Selbstanzeige bleibt dem Grundsatz nach erhalten, allerdings wird sie künftig deutlich teurer. Die geplanten Verschärfungen sehen u.a. höhere Strafzuschläge vor und knüpfen die Wirksamkeit einer Selbstanzeige an strengere Voraussetzungen als bisher.

Einige ausgewählte geplante Änderungen haben wir nachfolgend dargestellt:

- Die Berichtigungspflicht soll sich künftig auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren erstrecken, unabhängig vom Umfang der hinterzogenen Steuern. Damit muss auch die umgehende Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer für den Zeitraum von zehn Jahren erfolgen, um die Strafbefreiung erlangen zu können. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Berichtigung im Hinblick auf die Strafbefreiung nur über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzunehmen. Lediglich für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung gilt aktuell bereits eine Strafverfolgungsverjährung von zehn Jahren. Insoweit erfolgt eine Anpassung des strafrechtlichen Verjährungszeitraums auch in Fällen einfacher Steuerhinterziehung.
- Der Strafzuschlag nach § 398a AO soll erhöht und abhängig von der Höhe des hinterzogenen Steuerbetrages wie folgt gestaffelt werden:

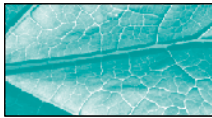
Hinterzogener Steuerbetrag	Strafzuschlag
über 25.000 Euro	10 %
über 100.000 Euro	15 %
über 1.000.000 Euro	20 %

- Die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr sind in Zukunft sofort zu entrichten, um die Strafbefreiung zu erlangen.
- Geplant ist auch, dass eine Selbstanzeige mit dem Beginn einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau nicht mehr möglich sein soll. Bisher entfaltete nur die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung für eine Betriebsprüfung eine Sperrwirkung für die Selbstanzeige. Diese soll künftig auf die Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau erweitert werden.

Auf Grundlage dieser und weiterer Eckpunkte wird nun das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Nicht nur die geplanten Änderungen zur Selbstanzeige erhöhen den Druck auf Steuerhinterzieher, auch von anderer Seite droht Ungemach. Die am 24. März 2014 beschlossenen Änderungen der Zinsrichtlinie durch den EU-Ministerrat sehen einen umfassenden Informationsaustausch über Unionsbürger in den EU-Mitgliedstaaten vor. Ausgetauscht werden u.a. Informationen über Zinserträge, Erträge aus Lebensversicherungen und Gewinne aus Investmentfonds. Der Datenaustausch soll ab dem 1. Januar 2017 beginnen, beinhaltet aber bereits Zinserträge aus dem Jahr 2016. Für Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne ist ein ähnlicher Informationsaustausch geplant. Berücksichtigt man daneben, dass auch ein Informationsaustausch mit Liechtenstein und der Schweiz in nicht mehr allzu großer Ferne liegt, so werden diese die Gefahr der Entdeckung von un versteuertem Vermögen auf Auslandskonten nochmals deutlich erhöhen.

Wir gehen davon aus, dass Steuerpflichtige, die noch im Jahr 2014 den Weg der Selbstanzeige gehen, die Straffreiheit zu den bisherigen günstigeren Bedingungen erhalten. Wer reinen Tisch machen will, sollte sich deshalb sputen.



► Ansprechpartner



Arno Abenheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
AAbenheimer@schubra.de



Christina Feurer
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
CFeurer@schubra.de



Guido Koch
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
GKoch@schubra.de



Otto Lakies
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
OLakies@schubra.de



Birgitt Müller
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
BMueller@schubra.de



Mario Schnurr
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MSchnurr@schubra.de



Antje Ueberschaer
Dipl. Ökonom
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
AUeberschaer@schubra.de



Anita Veenhoff
Rechtsanwältin
AVeenhoff@schubra.de



Nicola Walter
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
NWalter@schubra.de



Siegfried Wörner
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
SWoerner@schubra.de

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiete des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

***Haftungsausschluss:** Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstr. 9 • 77855 Achern • Tel. 078 41 / 7 08-0

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Siegfried Wörner, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH); Achim Frank, Rechtsanwalt
Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz: Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 716377

Geschäftsführer: Guido Koch



Schultze & Braun GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft